

§ 2 Untersuchung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb und Segelfahrzeugen

(1) ¹Die Entschädigung für die Untersuchung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb oder Segelfahrzeugen mit Hilfsmotor beträgt bei einer Leistung

1. bis 10 kW 67,00 €,
2. über 10 kW bis 20 kW 87,00 €,
3. über 20 kW bis 40 kW 105,00 €,
4. über 40 kW bis 75 kW 124,00 €,
5. über 75 kW bis 200 kW 143,00 €.

²Bei Fahrzeugen mit einer Leistung über 200 kW beträgt der Zuschlag für jede weiteren angefangenen 100 kW 39,00 €. ³Als Nachweis der Leistung gilt die vom Motorenhersteller angegebene oder durch ein amtliches Gutachten bescheinigte Leistung des Motors ohne Getriebeteile bzw. Antrieb. ⁴Soweit die Fahrzeuge mit einer Einbaumotorenanlage ausgestattet sind, wird ein Zuschlag von 39,00 € erhoben.

(2) Die Untersuchung von Koch- oder sanitären Einrichtungen, Flüssiggasanlagen, die Verplombung von Bootsauslässen und die Untersuchung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 der Bayerischen Schifffahrtsverordnung werden zusätzlich nach Zeitaufwand vergütet (§ 4 Abs. 1).

(3) ¹Für die Untersuchung von Fahrgastschiffen mit einer zulässigen Personenzahl von mehr als 24 Personen wird ein weiterer Zuschlag erhoben. ²Dieser Zuschlag beträgt für Fahrgastschiffe mit einer zulässigen Personenzahl

1. von 25 bis 99 59,00 €,
2. von 100 bis 199 105,00 €,
3. von 200 bis 299 127,00 €,
4. von 300 und mehr 158,00 €.

(4) Für die Untersuchung zur Feststellung von Mängelbeseitigungen beträgt die Entschädigung 50 v.H. des Betrags nach Abs. 1 und 3.